

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Band: 81 (1990)

Heft: 21

Artikel: Steiniger Weg zum neuen Fernmeldegesetz : das schweizerische Fernmeldewesen und Europa 1992

Autor: Auer, Felix

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-903176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Steiniger Weg zum neuen Fernmeldegesetz

Das schweizerische Fernmeldewesen und Europa 1992

Felix Auer

Dieses Referat hat der Autor, Präsident der vorbereitenden Kommission des Nationalrates für das neue Fernmeldegesetz (FMG), an der Schweizerischen Tagung für elektrische Nachrichtentechnik¹ am 31. Mai 1990 in Bern gehalten. Auf Wunsch der Veranstalter hat er den Vortrag im nachhinein schriftlich festgehalten. Der vorliegende Text wurde aktualisiert und stimmt nicht voll mit den mündlichen Ausführungen überein.

Cet exposé a été présenté par l'auteur, président de la commission préparatoire du Conseil National pour la nouvelle loi sur les télécommunications, lors de la Journée suisse de la technique des télécommunications¹ qui s'est tenue le 31 mai 1990 à Berne. Sur demande de l'organisateur, l'orateur a mis l'exposé ultérieurement par écrit. Le texte présent a été actualisé et ne concorde plus entièrement avec les propos oraux.

¹ Diese Tagung wird von der Informationstechnischen Gesellschaft des SEV (ITG) gemeinsam mit der Pro Telecom organisiert und findet alle 2 Jahre statt.

Adresse des Autors

Dr. Felix Auer, Nationalrat, Bottmingen BL, Ciba-Geigy AG, Postfach, 4002 Basel.

Wenn ein Gesetzesentwurf ins Parlament kommt, meist erst nach Jahren, sind in der Regel die Meinungen bereits gemacht. Expertenkommission – Entwurf des Departementes – Vernehmlassung – Botschaft des Bundesrates (BR) – Öffentlichkeit – Presse – Bestimmung des Prioritätsrates – Wahl der Kommissionen – Beratung der Kommission des Erstrates – Lobby – eventuell Beratung in den Parteien – Fraktionen – Behandlung im Erstrat – Kommission des Zweirates – Behandlung im Zweirat – Differenzbereinigungsverfahren in den beiden Räten – eventuell Referendum und Volksabstimmung. Dies ist das lange Procédere und die oft mühsame Konsensfindung um ein neues Bundesgesetz.

Vom PTT-Vorentwurf zum Gesetzesentwurf

Beim Fernmeldegesetz (FMG) war die Konsensfindung ähnlich, die Vorbereitung, entsprechend der grossen Bedeutung und dem Schwierigkeitsgrad des Gesetzes, freilich noch eingehender:

1. Vorentwurf des Verwaltungsrates der PTT 1981/83;
2. Die Konsultativkommission der PTT ist von diesem Entwurf nicht gerade begeistert;
3. Der Bundesrat setzt eine von den PTT unabhängige Studienkommission ein, die 1984/85 einen neuen Vorentwurf ausarbeitet und – keine Selbstverständlichkeit – einstimmig verabschiedet;
4. Mitberichtsverfahren bei den Departementen, bereinigter Entwurf 1985;
5. Das Vernehmlassungsverfahren in den Kantonen, Parteien, interessierten Kreisen usw. ergibt im Sommer 1986 grosse Übereinstimmung;

6. Botschaft des Bundesrates vom 7.12.1987 mit dem definitiven Entwurf, der weitgehend einem Konsens entspricht;
7. Nationalrat wird Erstrat, Ständerat Zweirat, Ernennung der Kommissionen, wie üblich (NR-Kommission 23 Mitglieder, SR-Kommission 13 Mitglieder);
8. Beratung der NR-Kommission August 1988 bis August 1989, 8 Sitzungen, davon 2 zweitägige.

Vernehmlassung und Konsensfindung

Die Nationalratskommission hat den bundesrätlichen Entwurf eingehend beraten und zur weiteren Meinungsbildung und Konsensfindung Anhörungen (Hearings) mit folgenden Gruppen, Organisationen und Experten durchgeführt:

- auf der Produktionsseite vor allem mit Vertretern der Schweizer Fernmelde (FM)-Industrie,
- mit den Konsumenten, insbesondere mit Vertretern des Schweizerischen Konsumentenbundes, mit der Schweizerischen Vereinigung von Fernmeldebenutzern (Asut) und den Banken,
- mit den Kabelnetzbetreibern,
- mit einem Informatik-Hochschullehrer zur Abklärung technischer Fragen (daraus resultieren die neuen Begriffsdefinitionen in Art. 3 FMG),
- mit der Vereinigung der Schweizerischen Berggebiete (Regionalprobleme, vgl. Verfassungsauftrag gemäss BV Art. 36, Abs. 3),
- mit dem PTT-Personal,
- mit dem Bundesamt für Aussenwirtschaft (Erörterung des EG-Grünbuchs, Aussenwirtschaftsfragen),
- durch Berücksichtigung der Ergebnisse der Manto-Studie (ETH-Forschungsprojekt, Chancen und Risi-

ken der Telekommunikation für Verkehr und Siedlung in der Schweiz, Zürich 1987),

- zur Erörterung gesellschaftspolitischer Auswirkungen mit einem Professor aus der Bundesrepublik Deutschland,
- durch Orientierung an neuen FMG in anderen Ländern, vor allem der BRD, von GB und der USA.

Allen Kommissionssitzungen wohnten der für die Fernmeldedienste zuständige Generaldirektor der PTT, Juristen der PTT und des EVED sowie der Generalsekretär des EVED bei, der seinerzeit den Vorsitz der erwähnten Studienkommission innehatte, den meisten auch der Vorsteher des EVED.

Durch diese Orientierungen, Fragestellungen und Diskussionen konnte sich die NR-Kommission ein Bild machen über:

- die rasante technische Entwicklung, vor allem im Zusammenhang mit der Computerisierung und der Umstellung von der Analog- auf die Digital-Technik,
- die wirtschaftliche Bedeutung der FM-Dienste, des Wirtschaftszweiges an sich (Hardware, Software), v.a. aber über die indirekten Auswirkungen auf die Wirtschaft, sowohl auf die produzierende Industrie als auch auf die Dienstleistungen (Banken, Fluggesellschaften, Verwaltung, Forschung und Entwicklung usw.),
- die aussenwirtschaftlichen Aspekte im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Binnenmarktes und der damit verbundenen Liberalisierung auch auf dem Gebiet der FM-Dienste,
- die gesellschaftspolitischen Auswirkungen der Telematik (wiewohl dies nicht Sache des FMG ist und dieses auch kaum etwas daran zu ändern vermag),
- die immer schwieriger werdenden Datenschutzprobleme sowie
- über andere heikle Rechtsfragen.

PTT-Mischrechnung, ein Stolperstein

Ein Handicap bildete für die Kommission von Anfang an die Mischrechnung der PTT. Deren Reingewinn wird bekanntlich praktisch nur von den FM-Diensten erwirtschaftet, hier vom Telefon und bei diesem schliesslich hauptsächlich über die Auslandsgespräche. Die letzteren bilden seit Jahren das eigentliche Profitcenter der

PTT. Die FM-Dienste müssen die Defizite v.a. der Post (niedriger Kostendeckungsgrad vor allem bei der Zeitungszustellung und der Paketpost) und der Reisepost kompensieren. Es handelt sich hier um die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die, würde man die Verfassung genau befolgen und klareren finanzwirtschaftlichen Kriterien folgen, durch allgemeine Bundesmittel bestritten werden müssten.

Einsamer Minderheitsantrag

Die NR-Kommission hatte den Willen, tunlichst keine oder nur wenige Minderheitsanträge in das Plenum zu tragen und zu vermeiden, dass die Beratungen im Plenum quasi eine Fortsetzung jener der Kommission bilden. Sie hat sich bemüht, alle umstrittenen Punkte gründlich zu Boden zu reden. Sie führte deshalb eine zweite Lesung durch, aus der schliesslich noch ein einziger Minderheitsantrag resultierte und auf der an die Mitglieder von National- und Ständerat verteilten Druckfahne angeführt wurde.

Monopol contra Liberalisierung

Im Mittelpunkt der Beratungen der NR-Kommission standen selbstverständlich Fragen von Monopol-Liberalisierung und jene der Kontabilität des FMG mit der EG-Gesetzgebung. In den Grundzügen folgte die NR-Kommission dem Bundesratsentwurf, beantragte aber dennoch verschiedene Änderungen. Der Nationalrat hat diese alle übernommen – meistens mit Zustimmung des Bundesrates, mitunter in Opposition zu diesem – und das Gesetz in der Schlussabstimmung am 6. Februar 1990 mit 117:0 Stimmen genehmigt.

Was die Abgrenzung von Monopol und Liberalisierung betrifft, sind die Kommission und das Plenum weitgehend den Auffassungen des Bundesrates und den erwähnten einstimmigen Beschlüssen der Studienkommission gefolgt, politisch abgedeckt auch durch die grosse Übereinstimmung im Vernehmlassungsverfahren.

Grunddienst und Erweiterte Dienste

Das neue FMG unterscheidet zwischen dem Grunddienst (Fernmeldedienst der Nachrichtenübermittlung)

und den Erweiterten Diensten (Fernmeldedienste, die auf dem Grunddienst aufbauen und die Bearbeitung von Nachrichten zum Gegenstand haben, die zur Übermittlung bestimmt sind, vgl. Art. 3, lit. c und d). Der *Grunddienst* bleibt im Monopolbereich: Die PTT haben das ausschliessliche Recht, den Grunddienst zu erbringen (Art. 4, Abs. 1). Sie werden vom Bundesrat beauftragt, wenn dafür ein ausreichendes Bedürfnis besteht. Die *Erweiterten Dienste* hingegen werden liberalisiert: sie können sowohl von den PTT betrieben als auch von Dritten angeboten werden (Art. 4), von den PTT allerdings nur, wenn

- dafür ein ausreichendes Bedürfnis besteht (Art. 7, Abs. 1),
- der Bundesrat einen entsprechenden Auftrag erteilt (Art. 7, Abs. 1),
- die PTT dabei kaufmännische Grundsätze anwenden und den Erweiterten Dienst nicht mit Monopolerträgen verbilligen (Art. 7, Abs. 2).

Von der zuletzt erwähnten Bedingung abgegangen werden kann, wenn ein bestimmter Erweiterter Dienst nach gleichen Grundsätzen in allen Landesteilen erbracht werden soll, wenn also kein Markt vorhanden ist (Art. 7, Abs. 3). Wenn beispielsweise der Auskunftsdienst Telefon 111 weiterhin defizitär betrieben werden sollte, könnte dies rechtlich wohl nur gestützt auf diese Bestimmung und mit dem Placet des Bundesrates erfolgen: «Der BR kann die PTT-Betriebe verpflichten, bestimmte Erweiterte Dienste... zu erbringen».

Netzmonopol bleibt bestehen

Das zweite Abgrenzungsgebiet von Monopol und Liberalisierung betrifft die Netze. Auch hier wird am Monopol der PTT festgehalten. Allerdings beantragte die Kommission eine gewisse Öffnung, welcher der Nationalrat zustimmte: Die PTT-Betriebe haben zwar das ausschliessliche Recht, Fernmeldenetze zu erstellen und zu betreiben. Dieses Recht sollen sie selbst ausüben oder aber – hier die Neuerung – in Zusammenarbeit mit Dritten. Sie können es durch Konzessionen oder Bewilligungen an Dritte übertragen (Art. 18, Abs. 1). Die Grundsätze der Zusammenarbeit (und der Konzessionserteilung) sind vom Bundesrat festzulegen (Art. 18, Abs. 2).

Das Netzmonopol war, wie erwähnt, grundsätzlich nicht bestritten. Der nun stipulierten Zusammenarbeit

mit Dritten werden jedoch Grenzen gesetzt. Allerdings liegt hier ein Streitpunkt bezüglich der Abgrenzung vor: Würde man z.B. den Kabelnetzbetreibern expressis verbis die Erbringung von Erweiterten Diensten gestatten – also die Übermittlung von Nachrichten für Dritte –, so hätte dies das von den PTT befürchtete «Rosinenpicken» zur Folge. Der Verfassungsauftrag – die PTT müssen die Dienste in allen Landesteilen nach gleichen Grundsätzen erbringen – würde in Frage gestellt, denn die privaten Netze befinden sich vorwiegend in den dichtbesiedelten Regionen.

Das Gesetz sieht Ausnahmen vom Netzmonopol vor (vgl. Art. 19),

- bei den Netzen für die Gesamtverteidigung,
- für Netze des öffentlichen Verkehrs,
- für Netze, die der Sicherheit im Strassenverkehr dienen, sowie
- für Netze von «geringer Bedeutung», z.B. das drahtlose TV-Bediengerät, das Kindertelefon, das Funkgerät zum automatischen Öffnen eines Garagentores – das bezüglich der Abgrenzung von Monopol und Liberalisierung vor einigen Jahren zu einem Bundesgerichtsentcheid geführt hat – und andere Funknetze mit geringer Fernwirkung.

Zu den Ausnahmen vom Regal zählen auch leitungsgebundene Betriebsfernmeldenetze innerhalb oder ausserhalb von Liegenschaften auf eigenen Grundstücken oder solchen, die sich gegenüberliegen. Würde man generell alle Fernmeldenetze auf eigenen Grundstücken ausnehmen, fielen auch die Funknetze darunter.

Nicht um Ausnahmen geht es beim Fernmeldenetz der Banken, dem Netz der Fluggesellschaften oder dem weltumspannenden Netz von IBM. Diese Netze beruhen auf Mietleitungen und sind ebenfalls ein Grunddienst der PTT. Sie dürfen zur Erbringung von Erweiterten Diensten an Dritte, nicht aber für den Grunddienst, also z.B. nicht für Gesprächs- oder Datenübermittlung an Dritte, verwendet werden. Netze können zwar an Dritte delegiert werden, nicht aber der Grunddienst. Eine Netzkonzession berechtigt nicht, den Grunddienst zu erbringen. Hier besteht insofern ein heikler Punkt, als möglicherweise die EG bestimmte Dienstzutritte harmonisieren wird.

Zur Frage der Öffnung des Netzmonopols (Art. 18, Abs. 1) lag der einzige Minderheitsantrag der Kommission vor. Gemäss diesem sollte dem Bun-

desrat die Kompetenz eingeräumt werden, Fernmeldenetze vom Monopol auszunehmen, nicht nur, wenn sie von geringer Bedeutung sind (vgl. Art. 19, Abs.2), sondern auch – eine etwas weitergehende Liberalisierung im Sinne grosszügigerer Ausnahmegewährung –, wenn sie die Leistungspflicht der PTT nicht in Frage stellen. Der Antrag wurde vom Nationalrat knapp, mit 79:73 Stimmen, abgelehnt; er dürfte im Ständerat wieder aufgenommen werden.

Freier Markt für Teilnehmeranlagen – Monopol für Teilnehmervermittlungsanlagen?

Ein drittes Mal war der Bereich Monopol – Liberalisierung abzugrenzen, und zwar bei den Teilnehmeranlagen. Der betreffende Art. 29 ist allerdings eine Einerseits-Andererseits-Bestimmung: Mit einer Art Generalklausel wird in Absatz 1 zwar Liberalisierung postuliert – die Teilnehmeranlagen können von den PTT und Dritten angeboten werden –, in Absatz 2 jedoch wieder eingeschränkt: Der Bundesrat kann im Interesse des Landes oder der Übermittlungssicherheit vorschreiben, dass bestimmte Teilnehmeranlagen ausschliesslich von den PTT abgegeben werden. Die frühere Ordnung – das Monopol der PTT für alle Teilnehmeranlagen – wird also auf den Kopf gestellt. Es ist im übrigen in der Praxis längst überholt. Die PTT sind heute nur noch bei den Ersttelefon- und Telexapparaten, den Teilnehmervermittlungsanlagen sowie den Modems bei Wählleitungen Alleinanbieter. Grundsätzlich soll also bei den Teilnehmeranlagen Konkurrenz bestehen.

Rücksicht auf Schweizer Fernmeldeindustrie

Die Schweizer Fernmeldeindustrie kann nicht von heute auf morgen dem eisigen Wind der internationalen Konkurrenz ausgesetzt werden. Die Öffnung der Grenzen soll Schritt für Schritt erfolgen und nur dann, wenn andere Länder Gegenrecht halten. Obwohl in der EG seit Jahren die Forderung nach Liberalisierung der öffentlichen Beschaffungen erhoben wird, kaufen die PTT-Verwaltungen der EG-Mitglieder auch heute noch im Durchschnitt 90% ihrer Einrichtungen

bei ihren nationalen Gesellschaften. Zumindest theoretisch sollte ab 1. Januar 1993, nach der Inkraftsetzung des EG-Binnenmarktes, auch dieser öffentliche Einkauf völlig liberalisiert sein.

In diesem Zusammenhang ist auf eine weitere Bestimmung (Art. 34, Abs. 2, lit. b) hinzuweisen. Derzufolge kann der Import von ausländischen Teilnehmeranlagen verweigert werden, wenn der Vertrieb schweizerischer Teilnehmeranlagen im Ausland ungerechtfertigt behindert wird. Dem Bundesrat wird hier ein handelspolitisches Instrument in die Hand gegeben, um möglichst Gegenseitigkeit herstellen zu können.

Neues Zulassungsverfahren für Teilnehmeranlagen

Eine wesentliche Änderung gegenüber dem Entwurf des Bundesrat wurde beim Zulassungsverfahren für Teilnehmeranlagen beschlossen: Nicht mehr, wie bisher und wie vom Bundesrat beantragt, sollen die PTT – die als Mitanbieter gleichzeitig Konkurrenten sind – über die Zulassung von Teilnehmeranlagen befinden, d.h. den Handel, die Inverkehrbringung, das Erstellen und Betreiben, sondern eine besondere Behörde.

In einem 3-Stufen-Verfahren soll folgendermassen vorgegangen werden:

1. Die PTT legen, wie bisher, die technischen Anforderungen fest. Dies war völlig unbestritten, sind doch die PTT für die Qualität und die Sicherheit der Netze verantwortlich. Hier sind denn auch Kommission und Nationalrat dem Bundesrat ohne weiteres gefolgt (Art. 33);
2. Neu ist, dass die technische Prüfung nicht mehr durch die PTT erfolgen soll, sondern durch eine (oder mehrere) PTT-unabhängige neutrale Prüfstelle. Diese Stelle hat zu entscheiden, ob die Anforderungen gemäss Stufe 1 erfüllt sind (Art. 34),
3. Auch der Zulassungsentscheid soll gemäss dem neuen Art. 32 nicht mehr, wie bisher und wie vom Bundesrat beantragt, durch die PTT erfolgen, sondern durch die zuvor erwähnte, von den PTT unabhängige Behörde, z.B. ein neu beim EVED zu schaffendes Bundesamt für Kommunikation.

Mit dieser Trennung der betrieblichen und der hoheitlichen Rechte wird verhindert, dass der Monopolbetrieb auf allen drei Stufen entscheidet, also

zu viel Macht hat; er soll in dieser Sache nicht gleichzeitig Partei und Richter sein. Überdies ist damit das FMG absolut EG-konform.

Die in Stufe 2 vorgesehene Prüfstelle könnte z.B. bei der Empa oder dem Eidg. Amt für Messwesen angegliedert oder aber auch an einen Dritten übertragen werden, ähnlich der Einrichtung des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins im Elektrizitätsbereich. Gutgeheissen wurde ein im Plenum eingebrachter Antrag, der auch ein Konformitätszeugnis des Herstellers zulässt (Art. 34, Abs. 1). Auch dies eine der in den EG-Papieren vorgesehenen Möglichkeiten zur Prüfung der technischen Anforderungen. Eine solche Selbstzertifizierung, die ohne Zweifel kostenvermindernd wirkt – und die auch die Monopolstellung einer einzigen Prüfstelle verhindern würde – könnte, unabhängig vom Geschehen in der EG, auch in unserem Land allein eingeführt werden, im europäischen Rahmen selbstverständlich nur durch eine gegenseitige Anerkennung über die Landesgrenzen hinaus.

Persönlichkeitsschutz vor EG-Konformität

Weniger EG-konform, ja wahrscheinlich der EG widersprechend, ist eine weitere vom Nationalrat beschlossene Ergänzung des FMG. Gemäss dieser müssen Teilnehmeranlagen, die der Vermittlung von Nachrichten dienen – beispielsweise Telefonzentralen – ein akustisches Signal aussenden, wenn jemand ein fremdes Gespräch über diese Anlage mithört oder mithören kann (vgl. Art. 33, Abs. 3). Hier wurde einem Anliegen des Persönlichkeitsschutzes Rechnung getragen: Wenn ein Gespräch durch Dritte mitgehört werden kann, soll der Mitgehörte dies wenigstens wissen. Das EVED und die PTT äusserten gegenüber der Neuerung erhebliche Bedenken:

- Eine solche Vorschrift bestehe bisher in keinem andern Land.
- Auch die EG sehe sie nicht vor.
- Sie könnte als protektionistisches Instrument missbraucht oder zumindest als solches ausgelegt werden – auch wenn es vereinzelt schon solche Zentralen gibt – und zu handelspolitischen Schwierigkeiten führen. Es versteht sich von selbst, dass ein ausländischer Produzent für den kleinen Schweizermarkt nicht solche Besonderheiten entwickeln will.

- Der Alleingang sei ziemlich kostspielig.

Deshalb sieht das Gesetz wenigstens eine Übergangszeit von 10 Jahren vor, während welchen die zahlreichen Zentralen in Hotels, Firmen, Heimen usw. entsprechend umgerüstet werden könnten.

Eine weitere Neuerung, die schon im Entwurf des Bundesrat enthalten ist, betrifft die Gesprächsmeldung: Der Abonnent kann heute von den PTT verlangen, dass die von seinem Apparat abgehenden Gespräche registriert und ihm Zeit, Dauer und Taxe sowie die gewählte Nummer mitgeteilt wird. Zeit, Dauer und Taxe sollen weiterhin verlangt werden können, neu hingegen nur noch die gewählte Fernzahl (früher Vorwahlziffer) und die Chiffre der Ortszentrale (vgl. Art. 16 und 17). Die vier letzten Ziffern sind wegzulassen.

Wenn also z.B. 031 61 gewählt wird, weiss der Abonnent, dass von seinem Apparat aus ein Gespräch ins Bundeshaus geführt worden ist. Er kann dann unter 9'999 Möglichkeiten raten, wer der Angerufene (oder die Angerufene) war. Diese Regelung entspricht einem Kompromiss zwischen dem Anliegen des Konsumentenschutzes – der Abonnent, der schliesslich bezahlen muss, soll wissen, wie sein Gerät benützt wird – und jenem des Persönlichkeitsschutzes. Sie wird freilich problematisch, wenn einmal das Swissnet verwirklicht ist. Dann wird man nämlich beispielsweise bei einem Wegzug in einen anderen Fernmeldekreis seine angestammte Abonnennummernummer beibehalten können.

Aufhebung der Telefonbuch-Eintragungspflicht

Umstritten ist eine von der NR-Kommission gegen den Willen von Bundesrat und PTT mehrheitlich beantragte und vom Nationalrat mit 91:27 Stimmen übernommene Neuerung, derzufolge sich der Abonnent nicht mehr ins Telefonbuch (oder in ein anderes Verzeichnis) eintragen lassen muss (vgl. Art. 12). Sieht man von der Bundesrepublik ab, bestehen im Ausland ähnliche Regelungen, wobei allerdings eine Gebühr zu bezahlen ist, offenbar weil das Nichteintragen grösseren administrativen Aufwand erfordert als das Eintragen. In Frankreich sollen rund 1/4 der Telefonabonnenten nicht mehr öffentlich registriert sein.

Während die Gegner dieser Neuerung erklären, Kommunikation setze als erstes das Wissen voraus, mit wem man überhaupt kommunizieren könne, meinen die Befürworter, das Recht auf ein Telefon – oder ein anderes FM-Gerät – schliesse auch die Freiheit ein, selbst zu bestimmen, wer einem anläuten oder auf andere Weise kommunikatorisch in Verbindung treten dürfe. Die heutige Eintragungspflicht, für die es nur wenige Ausnahmen gibt, ist verschiedentlich durch das Bundesgericht bestätigt worden. Sie kann freilich mit einem Zweitapparat, dessen Nummer nicht eingetragen ist, umgangen werden. Dagegen wurde das soziale Argument angeführt, dass sich schliesslich nicht jedermann einen zweiten Anschluss leisten könne.

Die neue Fernmeldekommision

Eine weitere, nicht unbedingt zum Entzücken der PTT-Organen beschlossene Neuerung betrifft die Fernmeldekommision (Art. 35bis). Diese ist freilich nur ein beratendes und kein entscheidendes Organ. Sie ist vom Bundesrat beizuziehen vor Entscheidungen wie:

- Entscheidungen über technische Vorschriften für Erweiterte Dienste (vgl. Art. 8),
- Festlegung der erwähnten Zusammenarbeit bei FM-Netzen (vgl. Art. 18, Abs. 2),
- Erlass von Konzessionsvorschriften (vgl. Art. 18, Abs. 2, und Art. 26, Abs. 1),
- Bestimmung von Teilnehmeranlagen, die ausschliesslich von den PTT abgegeben werden dürfen (vgl. Art. 29, Abs. 2),
- Festlegung der technischen Vorschriften für bestimmte Teilnehmeranlagen (vgl. Art. 33, Abs. 2) und bei
- der Anerkennung von Prüfstellen sowie von Prüf- und Zulassungsverfahren bei Teilnehmeranlagen (vgl. Art. 34, Abs. 2).

Der Bundesrat kann der FM-Kommission weitere Aufgaben übertragen. Die Obliegenheiten der Kommission sind primär technische und wirtschaftspolitische. Sie soll aus 10 bis maximal 20 Mitgliedern bestehen, und zwar aus Vertretern der Wissenschaft (inkl. Forschung und Entwicklung), der Hersteller, der Anbieter, der Benützer (inkl. Grosskunden), der Computerindustrie, der Regionen, ferner aus PTT-Fachleuten, aus Telekommu-

nikationsspezialisten von Wirtschaft und Verwaltung, aus EG-Kennern und einem Personalvertreter der PTT. Nicht beigezogen werden soll die Kommission bei Tariffragen. Hier wirkt bereits die konsultative PTT-Kommission beratend. Kompetenzkonflikte mit den andern Organen der PTT sollten tunlichst vermieden werden – keine so einfache Forderung bei der Vielzahl der mitwirkenden Gremien: u.a. Verwaltungsrat, Generaldirektion, Bundesrat, Finanzdelegation, Räte, PTT-Sektionen der Finanzkommissionen und die Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte, die Plenarsitzungen der Bundesversammlung und die erwähnte Konsultativkommission!

Tarifangleichung im Nah- und Fernverkehr

Eine letzte Neuerung betrifft die Tarifgestaltung. Bekanntlich ist beim Telefon der Ortsverkehr defizitär, während der Fernmeldeverkehr einen Deckungsgrad von über 100% aufweist. Es wurde nun die Forderung auf total distanzunabhängige Tarife aufgestellt, d.h. für die ganze Schweiz sollten die gleichen Tarife gelten, egal ob über die Strasse oder von Genf nach Arbon te-

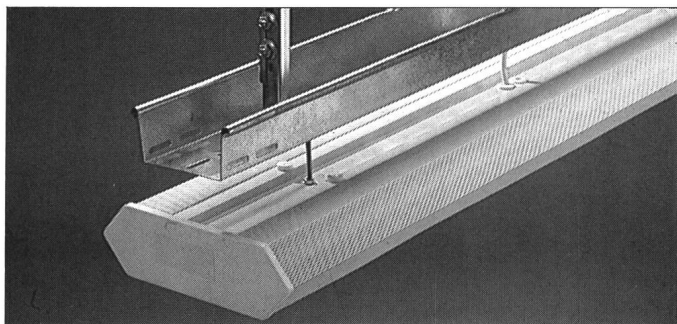
lefoniert wird. Begründet wurde dies u.a. mit den Interessen der Randgebiete sowie als Mittel zur Förderung der Heimarbeit, d.h. der Ausgliederung von mit Telekommunikation verbundenen Arbeitsplätzen aus den Werkhallen in Büros zuhause. Eine solche die Pendelwanderung reduzierende Ausgliederung sei erwünscht und würde durch eine Reduktion der Taxen bei den Ferngesprächen gefördert. Die Folge einer solchen Reduktion bzw. Angleichung der Taxen in der ganzen Schweiz wäre allerdings eine Erhöhung der Ortstaxen um rund 150%. Man erinnert sich, dass Ortsgespräche früher zur gleichen Taxe unendlich lange geführt werden konnten und dass der seinerzeit auch hier eingeführte Zeitimpuls auf Widerstand stiess. Wenn nun die Taxe im Ortsverkehr von 40 Rappen auf 1 Franken erhöht werden müsste, würde dies wohl nicht akzeptiert.

Kommission und Parlament beschlossen daher einen Kompromiss: die Taxen sollen «möglichst unabhängig von der Distanz» festgelegt werden (vgl. Art. 37, Abs. 2). Erleichtert wird die Forderung dadurch, dass mit der technischen Entwicklung bei den Kosten die Distanz in der Tat nur noch eine untergeordnete Rolle spielt. Man denke etwa an die grosse Produktivi-

tätserhöhung bei den Auslandsgesprächen dank Satelliten. Die Zahl der Taxzonen ist im übrigen in den letzten Jahren bereits reduziert worden. Eine weitere Annäherung oder Gleichsetzung aller Inlandtaxen ist vielleicht in Zukunft ohne grössere Schwierigkeiten möglich.

Wie geht es weiter?

Nach der Verabschiedung durch den Nationalrat ist das Gesetz nun zur Beratung an den Ständerat überwiesen worden. Wegen Terminschwierigkeiten hat dessen Kommission freilich erst im August ihre Beratungen aufgenommen. Sie hat sich nicht zuletzt erneut mit EG-Fragen, d.h. mit den neuen Entwicklungen in Brüssel zu befassen. Ihre Verhandlungen wird sie voraussichtlich auf die Wintersession 1990 hin abschliessen, so dass der Zweirat das FMG spätestens in der Frühjahrssession 1991 behandeln können wird. Sollte die Differenzbereinigung nicht allzu grosse Schwierigkeiten bereiten und das Referendum nicht ergriffen werden – was nach der langen und sorgfältigen Beratung wohl erwartet werden darf –, könnte das Gesetz auf den 1. Januar 1992 hin in Kraft gesetzt werden.



Canalisations **NOUVEAU** électriques d'éclairage et caniveaux à lampes LANS

2 solutions à un prix avantageux permettant l'installation de lampes et d'éclairages de toutes sortes:

- pour les halles de fabriques et d'entrepôts, locaux d'exposition, garages, etc.
- complet avec tout le matériel de fixation pour les constructions en béton et en acier, livrables sans délai

Téléphonez à **lanz oensingen sa** 062/78 21 21 pour tout conseil, offre et livraison rapide.



Faux-planchers LANS pour toute application

- hauteur totale dès 80 mm
- pour charges de 500 à 5000 kg/m²
- en panneaux agglomérés, béton léger ou aluminium
- revêtements de sol textile ou en matière synthétique ou en pierre naturelle

Si vous planifiez et construisez des bâtiments commerciaux et administratifs, des locaux d'ordinateurs et de distribution électrique — demandez conseil et offre pour les faux-planchers LANS! Téléphonez au: 062/78 21 21 **lanz oensingen sa**

Les produits LANS m'intéressent! Prière d'envoyer la documentation pour:

- | | |
|--|---|
| ☐ Canalisations électriques d'éclairage | ☐ Faux-planchers LANS pour bureaux |
| ☐ Caniveaux à lampes LANS | ☐ Faux-planchers LANS pour charges lourdes |
| ☐ Chemins de câbles LANS | ☐ Canaux d'allèges LANS |
| ☐ LANS Canaux G | ☐ Câble plat LANS pour courant, données et téléphone |
| ☐ LANS MULTIFIX | |

☐ Pourriez-vous me/nous rendre visite? Avec préavis!

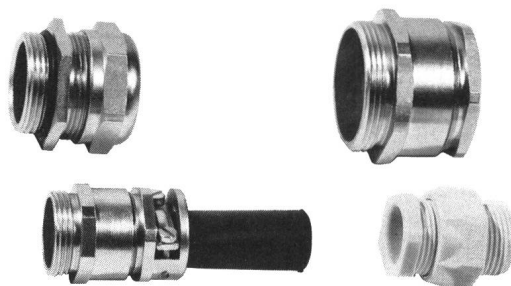
Nom, adresse: _____



AE-2 f

lanz oensingen sa
CH-4702 Oensingen · téléphone 062 78 21 21

KABEL-VERSCHRAUBUNGEN



... ein umfangreiches Lieferprogramm:

- in Messing
- in Kunststoff
- in Makrolon
- mit Zugentlastung
- mit Biegeschutz
- ... usw.

Verlangen Sie unsere ausführlichen Unterlagen!

STEFFEN

A. Steffen AG
Elektro-Grosshandel
8957 Spreitenbach
056 / 71 47 41 - 45



Schaltuhren

(und Stundenzähler)

sind unsere Spezialität

e.o.bär

3000 Bern 13

Postfach 11
Wasserwerkstrasse 2
Telefon 031/22 76 11